

Buchhaltung

mit dem Handlungsbilanzbuche.

Um der Handlung, dem Gewerbswesen und den Handelsgesetzen ein allgemeines überall zuständiges und zugängliches Hauptbuch zu sichern, was allen Handlungen und Gewerben, ohne Unterschied der Größe und Gattung als ein Haupt- oder Capital- und zugleich gesetzliches Geheimbuch dienen wird, haben die Kauf- und Geschäftsleute nicht nur ihre Vermögens- und Einkommensausweise, sondern auch ihre Geheimgelder, Geheimsachen, Geheimschulden und Geheimforderungen von der Gewölbe- und Comptoirbuchführung zu trennen, dieses immer und überall auf unserm Handlungsbilanzbuche zu führen und alle übrigen Verrechnungen des eigentlichen Geschäftswesens dem Comptoir oder Gewölbe nach wie vor zu überlassen. Diese Trennung der Vermögens- und jeweiligen Geheimziffer von den Comptoirren und Comptoirbüchern, die wir Kaufleute und Lehrer wohl schon längst vorgenommen hätten, wenn wir an ein solches Bilanz- oder gesetzliches Geheimbuch früher gedacht, weniger für den Name Hauptbuch und das Zusammendrängen dahin befangen, dann auch gegen die bisherigen ungesetzlichen Geheimbücher, die man zur Täuschung oder Fälschung nach Belieben unterschieben und zur Enttäuschung später auch wieder beseitigen und verläugnen kann, irgend einen Verbot gehabt hätten; diese Trennung nämlich, ist nicht nur eine natürlich erforderliche, als auch eine notwendige und zwar erstens, weil diese Ziffer und Ausweise, so wie ihre geschäftsweise Behandlung selbst, ohnehin nicht ins Comptoir gehören, sondern vom Prinzipal ausgehen und von diesem behandelt, also auch von ihm buchmäßig gesichert werden wollen; zweitens, weil dadurch die Buchhaltung an Klarheit und Abkürzung, der Prinzipal für seine etwaigen Geheimziffer ein gesetzliches Wehelf und die Untersuchungsgerichte und Steuerbehörden ein allgemeines Aufschlagblatt für ihre respectiven Erhebungen gewinnen. Durch das Hand-

lungsbilanzbuch wird keine einfache und keine doppelte Buchhaltungsmethode beirrt; die Bücher auf den Comptoiren und Schreibstuben verbleiben wie sie dort bereits eingerichtet und schon früher da bestanden sind, nur daß sie nicht wie ehemals alle Vermögens- und Sachangelegenheiten der Handlung, sondern nur ihre eigenen zu verrechnen und nachzuweisen haben werden.

1. Punkt.

Das Handlungsbilanzbuch ist einzuführen und wird eingeführt:

Erstens. Um allen Handlungen und commerziellen Gewerben ein allgemeines, jedem Geschäftsmanne zustehendes Haupt-Capital- und Geheimbuch zugänglich zu machen, sie insgesamt wegen Vermögen, Einkommen und Capital-Credit unter Ein Buch zu bringen und dadurch das Buchhalten in diesem Theil des Wesentlichen möglichst zu verbessern ¹⁾.

Zweitens. Um den Finanz- und Handelsbehörden die schuldigen Fassionen des Handlungs- und Industrievermögens, so wie den Handels- und Gewerbsgläubigern den Bestand und Rechtszustand des Reinvermögens auf einem überall gleichen Buche und gleichen Conto, gewisser und sicherer als sonst, sicherstellen zu können ²⁾.

2. Punkt.

Das Handlungsbilanzbuch ist bestimmt:

Erstens. Um den alljährlichen Vermögenszustand und das jährliche Einkommen der Handlung allda nachzuweisen, die Ziffer von beiden abschließlich nur hier buchmäßig zu verwahren ³⁾.

Zweitens. Um Frauengelder oder dergleichen vorrechtliche Forderungen an die Handlung, auf einem eigenen paraphirten Conto allda, nämlich auf dem Passiv-Capitalien-Conto in Sicherheit zu bringen ⁴⁾.

Drittens. Um alle sonstigen Geheimgegenstände oder Portefeuillesachen, wenn sie nicht unmittelbar ins Comptoir gehören, allda zu verbuchen. Weitere Bestimmungen hat das Handlungsbilanzbuch dann nie, wegen solches nicht von Comptoiren, Schreibstuben oder Gewölben, sondern von Prinzipalen, Geschäfts- und Capitalbesitzern zu führen und zu halten gefordert werden wird ⁵⁾.

3. Punkt.

Durch die Einführung des Handlungsbilanzbuches werden die Bücher und Buchführungen der Comptoire nicht im Geringsten beirrt, dieselben können bei ihrer einfachen oder doppelten Buchhaltung, so auch bei

ihren bisherigen Büchern verbleiben, nach wie vor, nur daß diejenigen Conten, die die Handlung allgemein oder das Handlungsbilanzbuch betreffen und dort geführt werden, dann nicht mehr auf dem Hauptbuche des Comptoirs zu führen nothwendig seien und daß dann auch das Conto-Correntbuch zugleich als Hauptbuch des Comptoirs gebraucht werden kann ⁶⁾.

4. Punkt.

Um das Handlungsbilanzbuch einzurichten, nimmt man ein mächtig formirtes handsames Buch, wie man ein solches sonst gewöhnlich zu einem Cassabuch nimmt. Auf dem Vorderblatte eröffnet man dasselbe mit dem paraphirten Capital-Vortrag ⁷⁾, nach ihm folgen die drei ersten handlungsbilanzirenden Conten, dann der Passiv Capitalien- so wie die übrigen Handlungs- und Prinzipal-Portefeuille-Conten ⁸⁾; ferner der zwölfmonatliche Cassa-Conto und zuletzt der Abschluß, oder die generelle Inventur des abgelaufenen Jahres, wie dieses alles aus dem hier folgenden Formulare selbst bestens zu ersehen ist.

5. Punkt.

Durch die Einführung und den Gebrauch des Handlungsbilanzbuches wird das Buchführen und Buchhalten so gestellt sein, daß, wenn man sich bloß vom Capital und Einkommen oder von Portefeuille-Besitzsachen in Kenntniß setzen will, man sich nur im Handlungsbilanzbuche, wenn man sich aber um Schulden und Forderungen, um Gewölbtsachen u. dgl. Aufschluß zu geben hat, man sich nur im Conto-Correntbuch des Comptoirs umzusehen habe.

Das Handlungsbilanzbuch wird daher immer und überall das eigentliche Hauptbuch der Handlung, das Conto-Correntbuch aber das Haupt- oder erste Buch des Comptoirs oder Gewölbes sein. Das Vermögen wird im Capital-Vortrage und Capital-Conto, das Einkommen im Gewinn- und Verlust-Conto, so wie der Rechtszustand des Reinvermögens im erstgenannten und dem Passivcapitalien-Conto, jede andere Buchschuld oder sonstige Sachlage aber im Conto-Correntbuche und den weiter vorkommenden Comptoir- und Gewölbbüchern zu suchen und zu finden sein.

6. Punkt.

Das Cassabilanzbuch, was wegen den Steuerfaffions- und Creditsrückfichten von den größeren Gewerben und dann auch von Capitalisten, Defonomen und Rentirern eben so, wie das Handlungsbilanzbuch von den Handlungen und commerziellen Gewerben zu halten und zu führen gefor-

dert werden wird, unterscheidet sich von dem Handlungsbilanzbuche nur in den Titeln des Buches und etwa einiger Conten. Dasselbe wird nämlich eben so, wie jenes die vier paraphirten Conti, dann den zwölf monatlichen Cassaconto und den jährlichen Vermögensvortrag und Abschluß enthalten. Ferner werden Capitalisten, Dekonomen und größere Gewerbe wohl auch mit mehr oder weniger Portefeuillesachen zu thun haben und solche hierin wie dort verrechnen oder verbuchen können. Jene Capitalisten, Rentirer und Industriellen, die so, wie etwa bisher, keine specificirte tägliche Cassa zu führen nöthig haben oder führen wollen, brauchen auf ihren zwölfmonatlichen Cassafolien alsdann nur die monatlichen Cassabestände für ihren Gebrauch oder ihre Einsicht allda nachzuweisen. Der Gewinn- und Verlustconto wird hier lieber Einkommen-Conto genannt, und jede Geheimforderung, Geheimschuld oder Geheimrechnung unter dem Conto pro diversi nachgewiesen oder verrechnet werden können.